

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Herbornseelbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 54) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch „Gesetz zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften“ vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90), hat die Verbandsversammlung am 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

Im Ergebnishaushalt

	Euro
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.255.650
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-1.234.700
mit einem Saldo von	20.950
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	
mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	20.950

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-59.350
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-563.000
mit einem Saldo von	-63.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-181.900
mit einem Saldo von	-181.900
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres 2025 von	-304.250

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredite), die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
a) Mittenaar	473.943,73 Euro	287.884,18 Euro
b) Herborn	349.206,27 Euro	212.115,82 Euro
Gesamt	823.150,00 Euro	500.000,00 Euro

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.
2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Investitionen die ein Gesamtvolumen von 50.000 € übersteigen gelten im Sinne von § 12 GemHVO als erheblich.

Mittenaar, im November 2024

Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstand
gez. Markus Deusing
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Die Genehmigung liegt vor, sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kreisausschuss

Abteilung Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Verkehr

Kommunal- und Finanzaufsicht - Verbandsaufsicht

Datum: 19.11.2024

Gemäß den Vorgaben des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 97, 97a und 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO, ebenfalls in der aktuell geltenden Fassung, erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Herbornseelbach aufbauend auf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13. November 2024 die „Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2025“ bzw. allgemeine Zustimmung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von 200.000,00 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro) Die Haushaltssatzung 2025 des Verbandes beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte, da weder eine Kreditaufnahme vorgesehen ist, noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden; die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung (inkl. HBV) ist der Verbandsversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Beleg für die Information und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitten wir bis zum 20. Dezember 2024 zu übersenden.*
- 2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum 30. April 2025 zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind bis zum 20. Mai 2025 zu erfüllen.*
- 3. An ihrem Berichtswesen im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO möchte ich gerne auch 2025 teilhaben und bitte deswegen um Information innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag zu dem Sie den Gremien berichten.*

im Auftrag

Jochem

Verwaltungsoberrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.12.2024 bis 11.12.2024 während der Öffnungszeiten im Rathaus Mittenaar, OT Bicken, Leipziger Straße 1, Zimmer 12 aus.

Mittenaar, 20.11.2024

Abwasserverband Herbornseelbach

Der Vorstand

gez. Markus Deusing

Verbandsvorsteher